# Neue Bestimmungen beim Röntgen

### Erleichterung bei der Erfassung von Expositionsparametern

Erfreulicherweise hat die Bundesregierung mit einer Novellierung der Strahlenschutzverordnung zum 16. Januar 2024 eine Regelung über die elektronische Erfassung von Expositionsparametern für neu angeschaffte Röntgengeräte in der Zahnarztpraxis weitestgehend zurückgenommen. Die Initiative für diese Änderung ging maßgeblich von den zahnärztlichen Selbstverwaltungsorganisationen aus.

#### Neuregelung wurde an die Realität angepasst

Nach dem nunmehr neugefassten § 114 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung müssen nach dem 1. Januar 2023 erstmals in Betrieb genommene Dentalaufnahmegeräte mit Tubus und Panoramaschichtgeräte nicht mehr über eine Funktion verfügen, die die Expositionsparameter der untersuchten Person elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht.

Gerade für Dental-Tubus-Geräte hat sich die ursprünglich vorgesehene Regelung beim Geräteneukauf als nur schwer umsetzbar erwiesen. Die Neuregelung schafft nun eine an die Realität angepasste deutliche Erleichterung. Zu beachten ist, dass die Verpflichtung zur elektronischen Erfassung der Expositionsparameter der Zahnarztpraxis für alle anderen als die oben genannten dentalen Geräte, zum Beispiel DVT-Geräte, weiterhin gilt.

Als weitere Änderungen wurden in die Strahlenschutzverordnung Ausnahmeregelungen aufgenommen für Fälle, in denen die Originalprüfkörper der Abnahmeprüfung nicht mehr verfügbar sind (§§ 115 und 116), und eine Absenkung der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen zur Konstanzprüfung (§ 117) von zehn Jahren auf fünf Jahre.

Referat Praxisführung und Strahlenschutz der BLZK

# **BLZK-Mitgliederrundschreiben digital**

### Schneller, aktueller, nachhaltiger

Die Mitgliederrundschreiben der BLZK sollen künftig digital versendet werden statt wie bisher per Post. Dafür wurde bei der Kammer ein neuer Service eingerichtet. Unter https://digital.blzk.de haben Zahnärztinnen und Zahnärzten nun die Möglichkeit, sich für das BLZK-Rundschreiben per E-Mail anzumelden.

Informationen werden so deutlich schneller versendet als auf dem Postweg. Außerdem kann die BLZK flexibler auf Themen reagieren und zeitnah über aktuelle Inhalte informieren. Last but not least: die Schonung von Ressourcen. Der E-Mail-Versand führt zu Einsparungen beim Papier sowie beim Transport und trägt so erheblich dazu bei, die Umwelt zu schonen.

Für die Registrierung sind drei Schritte nötig:

 Gehen Sie auf digital.blzk.de oder nutzen Sie den QR-Code.



2. Wählen Sie das Rundschreiben aus.

 Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse, Ihren Namen und die BLZK-Nummer ein. Letztere finden Sie unter anderem auf dem Adressaufkleber des BZB (Achtung: nicht auf dem BZBplus!).

#### **Aktuelle Informationen zur GOZ**

Über die Landingpage digital.blzk.de haben Interessierte zusätzlich die Möglichkeit, den "Newsletter für Zahnärzte in Bayern" und den "Newsletter für ZFA" zu abonnieren. Im Rahmen des Zahnärzte-Newsletters wird es künftig zudem einen regelmäßig erscheinenden Spezial-Newsletter zur GOZ geben. Mit nur einer Eingabe können so künftig alle digitalen Versandmedien der BLZK genutzt werden. Die Abmeldung einzelner Medien ist selbstverständlich jederzeit möglich.

Die BLZK freut sich über alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die den digitalen Versandservice der BLZK nutzen und so dazu beitragen, die Abläufe zu vereinfachen und dabei die Umwelt zu schonen.

Redaktion BLZK

12 | BZBplus Ausgabe 3/2024